



Wassersportgemeinschaft Rangau e.V.

Beitragsordnung
Stand 01. Januar 2019

Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig **300,- €**
2. Kinder, Jugendliche und Partner sind von der Aufnahmegebühr befreit.
3. Die Aufnahmegebühr wird 1 Jahr nach Eintritt fällig. Wird die Mitgliedschaft vorher regulär gekündigt, entfällt sie.

Vereinsheimumlage

1. Die Vereinsheimumlage beträgt einmalig **300,- €**
2. Kinder, Jugendliche und Partner sind von der Vereinsheimumlage befreit.
3. Die Vereinsheimumlage wird 1 Jahr nach Eintritt fällig. Wird die Mitgliedschaft vorher regulär gekündigt, entfällt sie.

Jahresbeiträge

- | | |
|---|---------|
| 1. Vollmitglied: | 190,- € |
| 2. Partner: | 60,- € |
| 3. Kinder bis einschl. 6 Jahre: | 15,- € |
| 4. Jugendliche bis einschl. 17 Jahre: | 60,- € |
| 5. Junge Erwachsene bis einschl. 23 Jahre oder mit Ausbildungsnachweis: | 60,- € |
| 6. Reduzierter Mitgliedsbeitrag: | 150,- € |
| 7. Familienhöchstbetrag (Kinder bis einschl. 6 Jahre): | 250,- € |
| 8. Familienhöchstbeitrag (Jugendliche bis einschl. 17 Jahre): | 280,- € |

- Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.
- Im ersten Mitgliedsjahr wird der Beitrag anteilig berechnet und ist sofort nach Eintritt fällig. Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren abgebucht.
- Ehrenmitglieder und ihre Partner sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- Der Ausbildungsnachweis ist unaufgefordert bis zum 01. Februar vorzulegen. Liegt er zu diesem Datum nicht vor, wird der volle Betrag fällig.
- Der reduzierte Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag Vollmitgliedern gewährt, die älter als 64 Jahre sind und keinen Liegeplatz haben.

Arbeitsdienst

Jedes Vollmitglied und junger Erwachsene ist kalenderjährlich zu einem Arbeitsdienst von 10 Stunden verpflichtet, soweit es über einen Zugang zum Vereinsheim verfügt. Der Arbeitsdienst wird mit 10,- € pro Stunde angesetzt. Nicht abgeleitete Arbeitsstunden sind dem Verein zu vergüten. Die Abrechnung erfolgt jährlich gegen Ende des Jahres. Eventuell zu entrichtenden Beträgen werden im Rahmen der Lastschriftermächtigung abgebucht.

Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von der Beitragsordnung abweichen. Diese Ausnahmen sind zu dokumentieren und jährlich den Revisoren vorzulegen.